

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 43/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

**Rosemarie S c h [REDACTED] ,
in B [REDACTED] v. K [REDACTED] ,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsisches Landesverwaltungsamt,
Amstr. 1, [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Pache, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. November 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt in tetrichterlicher Würdigung des Sachverhalts fest, daß das Lungenleiden der Klägerin nicht auf die Verfolgung zurückzuführen ist. Diese Feststellung bindet das Revisionsgericht. § 28 Abs. 2 ZPO ist nicht verkannt. Welche Bewandnis es mit dem 1945 behandelten Infiltrat hatte, vermochte das Berufungsgericht nicht aufzuklären; es konnte insbesondere nicht feststellen, daß es sich dabei um das Anzeichen eines die Erwerbsfähigkeit mindernden Leidens handelte. Als Folge eines Leberleidens hat es das Infiltrat nicht betrachtet. Die unterlassene Vernehmung der

- 3 -

für das Vorhandensein und die Behandlung des Infiltrats benannten Zeuginnen führt schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision, weil das Berufungsgericht die Beweisbehauptung als richtig behandelt hat. Mehr konnte die Klägerin mit dem Beweisabhehren nicht erreichen.

Hai

Dr. Jähke

